

18. Bezirk, Ladenburghöhe ONr. sine
Gst. Nr. 603/44 in
EZ 1354 der Kat. Gem. Pötzleinsdorf
"Objekt Ost"

KOPIE

MA37
BAUPOLIZEI
SICHER BAUEN

StoDt+Wien

EINGELANGT
23. Juli 2014
SCHUPPICH SPORN & WIRTSCHNÖFER
Rechtsanwälte

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37010
Telefax: (+43 1) 4000-99-37010
E-Mail: post@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37/18-21324-7/2005	Mag. Kucera	01/4000/37027	Wien, 17. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 23.06.2014 betreffend die Antragsweiterleitung darf ich im Namen des Herrn
Abteilungsleiters Folgendes mitteilen:

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen
hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden
Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.

Im rechtskräftigen Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien (VGW) vom 08.05.2014, Zl. VGW-
211/056/20447/2014/A-9, wurde begründend festgehalten, dass der Bauauftragsbescheid der
MA 37 vom 29.11.2002 von der damaligen Bauoberbehörde (BOB) bestätigt wurde und somit der
Berufungsbescheid vom 26.02.2003 an dessen Stelle getreten ist.

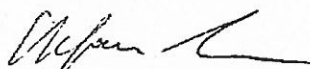
Zuständig zur Abänderung bzw. Aufhebung wäre daher nicht mehr die MA 37, sondern die seit
Anfang 2014 nicht mehr existente BOB.

Die Kompetenz für ein Vorgehen nach § 68 Abs. 2 AVG (IV. Teil des AVGI) wurde expressis verbis
jedoch nicht an das als Rechtsmittelinstanz der BOB nachfolgende VGW übertragen (vgl. § 17
VwGVG).

Aufgrund des ersatzlosen Wegfalls der BOB als sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde, der
auf gesetzgeberischer Ebene nicht erfolgten Übertragung der Entscheidungskompetenz auf das
VGW oder eine andere Behörde bzw. ein anderes Gericht sowie der landesverwaltungsgerichtlich
festgestellten Unzuständigkeit der MA 37 in dieser Angelegenheit, kann mangels "zuständiger
Stelle" weder Ihr ursprünglicher auf § 68 Abs. 2 AVG gestützter Aufhebungs- bzw.
Abänderungsantrag vom 03.10.2013 im Sinne des § 6 Abs. 1 AVG weitergeleitet werden noch über
Ihren förmlichen Antrag vom 03.06.2014 bescheidmäßig abgesprochen werden.

Es steht Ihnen natürlich frei einen Aufhebungs- bzw. Abänderungsantrag an das von Ihnen
angeführte "Bundesverwaltungsgericht Wien" (richtigerweise wohl: "Bundesverwaltungsgericht"),
welches nach ha. Auffassung jedenfalls unzuständig ist, selbst einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Kucera